



WIRTSCHAFTS RECHT

DAS FIRMENRECHT NACH DEM UNTERNEHMENSGESETZBUCH

Richtlinien für die Stellungnahme zu Firmenwortlauten

Stand: Jänner 2024

Vorwort

Mit dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), das in seinen wesentlichen Teilen am 1.1.2007 in Kraft getreten ist und durch welches das Handelsgesetzbuch (HGB), das vielfach den Anforderungen eines modernen Wirtschaftslebens nicht mehr entsprach, abgelöst wurde, ging auch eine grundlegende Liberalisierung der Firmenbildungsvorschriften einher.

Das UGB hat die Vorschriften über die Firmenbildung vereinfacht und liberalisiert und somit eine weitgehende Entscheidungsfreiheit, was die Gestaltung des Firmenwortlautes betrifft, ermöglicht. Damit ist es Unternehmern möglich, ihr Auftreten im Wettbewerb entsprechend werbewirksam zu gestalten. Es besteht kein Zwang zur Führung von Personen- oder Sachfirmen, auch reine Fantasiefirmen und Marken sind firmengebend zulässig. Voraussetzung ist nur, dass die Firma zur Kennzeichnung geeignet und nicht irreführend ist sowie dass sie Unterscheidungskraft besitzt.

Aufgrund dieser Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung hat die Wirtschaftskammerorganisation ihre seit Jahrzehnten herausgegebenen Richtlinien zur Stellungnahme zu Firmenwortlauten überarbeitet. Unter Einbindung aller Branchen innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation wurden häufig in Firmenwortlauten vorkommende Begriffe daraufhin überprüft, ob mit diesen bestimmte konkrete Vorstellungen oder Assoziationen verbunden sind und wenn dies bejaht wurde, unter welchen Voraussetzungen.

Die vorliegende Broschüre soll einerseits dazu beitragen, den Mitgliedern der Wirtschaftskammerorganisation Hilfe und Unterstützung bei der richtigen Wahl ihres gewünschten Firmenwortlautes zu bieten und andererseits den rechtsberatenden Berufen und Mitarbeitern der Firmenbuchgerichte als Grundlage eines, den Interessen der Rechtsicherheit gerecht werdenden, einheitlichen Vollzuges firmenrechtlicher Grundsätze dienen. Auch die Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs begrüßt die vorliegenden Richtlinien als hilfreich.

Bei Begriffen, die in der vorliegenden Broschüre nicht explizit erwähnt werden, ist nur mehr auf den allgemeinen Wortsinn zu achten, aus dem keine falschen Vorstellungen im Geschäftsverkehr entspringen dürfen (z.B. „Consulting“, „Immobilien“ oder „Media/Medien“).

Grundsätzlich zu beachten ist, dass bei der Eintragung ins Firmenbuch kein Anspruch auf eine bestimmte Schreibweise besteht (z.B. Groß- und Kleinschreibung, Kursivschrift, ...).

Dies ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010.

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
1. Allgemeines	4
2. Eigenschaften der Firma	6
2.1. Kennzeichnungseignung	6
2.2. Unterscheidungskraft	6
2.3. Irreführungsverbot	7
3. Unterscheidbarkeit der Firma (Firmenausschließlichkeit)	7
4. Firmenfortführung	8
5. Verbot der Leerübertragung	8
6. Unzulässige Verwendung fremder Namen	9
7. Zur Firmenbildung im Einzelnen	9
7.1. Einzelunternehmen	9
7.2. Eingetragene Personengesellschaften	10
7.3. Kapitalgesellschaften	10
8. Häufig vorkommende Firmenwortlautbestandteile - Richtlinien für die Stellungnahme zu Firmenwortlauten	11
8.1 Begriffe	11
8.2 Geografische Zusätze	15
8.3 Buchstaben, Worte	16
8.4. Zahlen	16
8.5 Sonderzeichen	16
9. Praxistipps	17
ANHANG 1: ANTRAG ZUR STELLUNGNAHME EINES FIRMENWORTLAUTES	19
ANHANG 2: ANTRAG ZUR STELLUNGNAHME EINES FIRMENWORTLAUTES ("AUSTRIA" VERFAHREN)	20
ANHANG 3: ABLAUFSHEMA	21
ANHANG 4: GLOSSAR	22

DAS FIRMENRECHT NACH DEM UNTERNEHMENSGESETZBUCH - RICHTLINIEN FÜR DIE STELLUNGNAHME ZU FIRMENWORTLAUTEN

1. Allgemeines

Unter Beachtung der Grundsätze der Kennzeichnungseignung, Unterscheidungskraft und des Irreführungsverbotens sind als Firmenwortlaut sowohl Personen-, Sach- und Fantasiefirmen zulässig als auch die Verwendung von Geschäfts- bzw. Etablissementbezeichnungen. Lediglich Zeichen oder Buchstabenkombinationen, die unaussprechbar oder sinnlos sind, werden als ungeeignet angesehen. Gleiches gilt für Branchenangaben ohne individualisierende Zusätze.

Nach den Bestimmungen des Firmenbuchgesetzes (FBG) ist die örtlich zuständige Wirtschaftskammer berechtigt, das Firmenbuchgericht zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen betreffend die Zulässigkeit von Firmenwortlauten zu unterstützen.

Bei der Erstellung von Firmenwortlautstellungen an die Firmenbuchgerichte sind von den Wirtschaftskammern neben den einschlägigen firmenrechtlichen Vorschriften die unter Punkt 8 angeführten „Richtlinien für die Stellungnahme zu Firmenwortlauten“ zu beachten. Im Interesse der Erstellung fundierter Stellungnahmen sind die Wirtschaftskammern in den Fällen, wo eine Mitgliedschaft nach dem Wirtschaftskammergesetz (WKG) besteht, berechtigt, das Vorliegen der maßgeblichen Umstände in ihnen geeignet erscheinender Weise zu überprüfen.

Hinweis:

Sowohl die Firmenbuchgerichte als auch die Wirtschaftskammern prüfen im Rahmen des Verfassens der Stellungnahme über die Zulässigkeit eines Firmenwortlautes nur, ob der Firmenwortlaut den Bestimmungen des UGB entspricht, also Unterscheidungskraft besitzt und keine zur Irreführung der betroffenen Verkehrskreise geeignete Angaben enthält. Die Prüfung einer Verwechslungsfähigkeit wird von den Firmenbuchgerichten grundsätzlich nur im Hinblick auf die im Bereich der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Wirtschaftsraumes eingetragenen Firmen geprüft. Ebenso erfolgt keine Prüfung, ob der Firmenwortlaut allenfalls gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt oder ob eine Verwechslungsfähigkeit mit eingetragenen Marken, Internet-Domain-Namen oder nicht im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsbezeichnungen vorliegen könnte.

Zur Vermeidung von meist kostenintensiven Unannehmlichkeiten sollten daher vor Wahl eines gewünschten Firmenwortlautes folgende Überprüfungshandlungen vorgenommen werden:

1. österreichweite Prüfung von Firmenbucheintragungen
2. Rückfrage beim Österreichischen Patentamt in Wien betreffend eventuelle Verwechslungsgefahr mit **in Österreich eingetragenen Marken**
(www.patentamt.at, Tel: 01/53424-0, Suche: <http://seeip.patentamt.at/>)

Deutsche Marken: <https://register.dpma.de/DPMAreger/register/marke/basis>

Gemeinschaftsmarke: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/search-availability>
(oder: <https://euipo.europa.eu/eSearch/> und <https://www.tmdn.org/tmview/#/tmview>)

Internationale Registrierung: <https://www3.wipo.int/branddb/en/>

Schweizer nationale Marken: <https://www.swissreg.ch/>

3. Durchsicht der Branchenverzeichnisse (z.B. „Gelbe Seiten“ im Internet, Herold: <https://www.herold.at/>) und „Firmen A-Z“ der Wirtschaftskammer (<https://firmen.wko.at/searchsimple.aspx>) betreffend eventuelle Verwechslungsgefahr mit nicht im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsbezeichnungen
4. Abfrage im Internet betreffend eventuelle Verwechslungsgefahr mit Domains (z.B. nic.at, hostingprovider.at.) bzw. ob die gewünschte Firmenwortlautbezeichnung bereits von einem Dritten verwendet wird.
5. Internetrecherche
6. Erörtern Sie mit der für Ihren Sitz zuständigen Wirtschaftskammer den von Ihnen ins Auge gefassten Firmenwortlaut (Tel: siehe unten)

Exkurs: Namensführungs- und Bezeichnungsvorschriften nach der Gewerbeordnung

Gewerbetreibende, die natürliche Personen und keine im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer sind, haben sich bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und bei der Abgabe der Unterschrift ihres Namens zu bedienen.

Auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf einer Website, haben sie ihren Namen und den Standort der Gewerbeberechtigung anzugeben.

Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden; die Ausdrücke müssen zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

Die Ausdrücke dürfen keine Angaben enthalten, die zur Irreführung geeignet sind. Nicht zur Kennzeichnung geeignet ist die bloße Angabe einer Telefonnummer, eines Postfaches oder von E-Mail-Adressen, die keine kennzeichnungskräftigen Ausdrücke enthalten.

Änderungen des Namens sind innerhalb von 4 Wochen der Behörde anzuzeigen, sofern die Namensänderung weder im Zentralen Personenstandsregister noch im Zentralen Melderegister verzeichnet wird.

Gewerbetreibende, die in das Firmenbuch eingetragene Unternehmer sind, haben auf allen Geschäftspapieren und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf einer Website, die Firma, die Rechtsform, den Sitz, die Firmenbuchnummer, gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich das Unternehmen in Liquidation befindet und das Firmenbuchgericht anzugeben.

Einzelunternehmer haben ihren Namen anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet. Dem Namen dürfen Zusätze beigelegt werden, wenn sie nicht zur Irreführung geeignet sind (z.B. Logos, Sach-, Fantasie- und sonstige Zusätze).

Äußere Geschäftsbezeichnungen

Die Betriebsstätten von im Firmenbuch protokollierten, aber auch von nicht protokollierten Einzelunternehmern sind mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen; dies gilt auch für Betriebsstätten, die nur einer vorübergehenden Ausübung dienen (z.B. Magazine, Baustellen usw.).

Die Geschäftsbezeichnung muss zumindest den Namen und einen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift enthalten.

Fortbetriebe nach der Gewerbeordnung

Diese sind unter dem bisherigen Namen zu führen; ein auf den Fortbetrieb hinweisender Zusatz ist beizufügen (Fortbetrieb im Erbfall durch Verlassenschaftskurator/Erben, im Insolvenzfall durch den Insolvenzverwalter).

2. Eigenschaften der Firma

Wie bereits angeführt, muss eine Firma zur **Kennzeichnung** des Unternehmers geeignet sein, da sie eine Namensfunktion erfüllt. Sie muss **Unterscheidungskraft** besitzen und darf keine zur **Irreführung** der betroffenen Verkehrskreise über die wesentlichen geschäftlichen Verhältnisse geeignete Angaben enthalten.

2.1. Kennzeichnungseignung

Ein Firmenwortlaut ist dann zur Kennzeichnung geeignet, wenn er das Unternehmen individualisieren kann. Diese Kennzeichnungsfunktion erfüllt beispielsweise der Name des Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters, aber auch Sachbezeichnungen können dieser Voraussetzung entsprechen. Bildzeichen allein (wie etwa „*“ oder „#“) sind nicht kennzeichnungsfähig. Ziffernkombinationen als alleiniger Firmenbestandteil können grundsätzlich eine Namensfunktion erfüllen, über ihre Eintragungsfähigkeit entscheidet im jeweiligen Einzelfall das Firmenbuchgericht.

2.2. Unterscheidungskraft

Unterscheidungskraft kommt einem Firmenwortlaut dann zu, wenn er, allenfalls unter Berücksichtigung einer schon erlangten Verkehrsgeltung, zur Individualisierung eines ganz bestimmten Unternehmens bzw. eines bestimmten Geschäftszweiges geeignet ist. Sie dient dazu, das Unternehmen von anderen Unternehmen in abstrakter Weise zu unterscheiden.

Ob einem Firmenwortlaut Unterscheidungskraft zukommt, ist immer auf den jeweiligen Einzelfall bezogen zu beurteilen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Name eines Einzelunternehmers oder der Name eines Gesellschafters diese Unterscheidungskraft besitzt. Allerdings ist darauf zu achten, dass sogenannten „Allerweltsnamen“, wie z.B. „Meier“ oder „Müller“ ohne Zusatz eines Vornamens diese Unterscheidungskraft abgesprochen werden kann.

Reine Branchenbezeichnungen, wie z.B. „Transport“, „Bau“, „Sicherheit und Technik“, „Management“, „Managementseminare“, „Managementkompetenz“, „Gaststätten“, „Gebäudereinigung“, „Eisenhandel“ oder „Computertechnik“ besitzen ohne Hinzufügung weiterer konkretisierender Zusätze keine ausreichende Unterscheidungskraft.

Tipp:

Bei reinen Branchenangaben, sogenannten „Allerweltsnamen“, Zahlen- und Ziffernkombinationen und Bildzeichen sollte daher unbedingt ein (Fantasie-)Zusatz in den Firmenwortlaut aufgenommen werden (unzulässig: „Transport GmbH“, zulässig: „Franz Moser Transport GmbH“).

2.3. Irreführungsverbot

Mit dem Irreführungsverbot wird dem im UGB verankerten Grundsatz der Firmenwahrheit Rechnung getragen. Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Dies gilt sowohl für den Firmenkern als auch für Zusätze.

Der Begriff geschäftliche Verhältnisse ist weit auszulegen und umfasst Angaben über den Inhaber, über Art und Umfang des Unternehmens, über den Branchenbezug sowie über die Waren und Dienstleistungen.

Da die Irreführungseignung als unbestimmter Rechtsbegriff einzuordnen ist, muss jeweils im Einzelfall festgestellt werden, ob nach Auffassung der mutmaßlichen Verkehrskreise die Firma geeignet ist, eine Irreführung zu bewirken. Dabei wird auf einen kritischen, aufmerksamen und umsichtigen Durchschnittsadressaten abgestellt (unzulässig: „Sun Services GmbH“ mit Unternehmensgegenstand „Unternehmensberatung“ oder „Blix Handels GmbH“ mit Unternehmensgegenstand „Arbeitskräfteüberlassung“).

In diesem Zusammenhang ist auf im Punkt 8. „Häufig vorkommende Firmenwortlautbestandteile - Richtlinien für die Stellungnahme zu Firmenwortlauten“ angeführten Begriffe zu verweisen, die von den maßgeblichen Verkehrskreisen als wesentlich betrachtet und dann als irreführend angesehen werden, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Achtung:

Auch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) werden irreführende Geschäftspraktiken als unlauter unter entsprechende Sanktionen gestellt. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn mangels firmenrechtlicher Irreführungseignung ein Firmenwortlaut in das Firmenbuch eingetragen wird, trotzdem ein Irreführungstatbestand nach dem UWG vorliegen kann. Dies deshalb, da das Firmenrecht sich bei Prüfung einer Irreführungseignung auf rein formale Kriterien stützt (wie z.B. den Gesellschaftsvertrag), während das UWG eine weitergehende Prüfung im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse vornimmt.

3. Unterscheidbarkeit der Firma (Firmenausschließlichkeit)

Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde (bzw. Wirtschaftsraum) bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Der Voraussetzung der deutlichen Unterscheidbarkeit ist dann Genüge getan, wenn die Unterscheidbarkeit erheblich genug ist, um im gewöhnlichen Verkehr und nicht nur bei aufmerksamer Vergleichung der Firmen oder nach den Auffassungen des Unternehmerstandes, Verwechslungen vorzubeugen. Entscheidend ist auch hier immer der Gesamteindruck im Einzelfall.

Es kommt dabei auch auf die Branchennähe der Unternehmen an. Gehören beide Unternehmen demselben Geschäftszweig an, sind an die Unterscheidbarkeit der Firmen strengere Anforderungen zu stellen als bei verschiedenem Betriebsgegenstand.

Achtung:

Weil das Firmenbuchgericht nur die Ähnlichkeit des Firmenwortlautes mit den am selben Ort oder in derselben Gemeinde (bzw. Wirtschaftsraum) bereits eingetragenen Firmen prüft, ist darauf zu achten, dass der gewünschte Firmenwortlaut nicht in Rechte Dritter eingreift (z.B. Marken).

Tipp:

Die Ähnlichkeit mit anderen Unternehmens-Namen (-Kennzeichen) wie z.B. Geschäftsbezeichnungen von nicht protokollierten Unternehmen oder Marken ist vom Unternehmer selbst zu prüfen. Dies kann z.B. durch österreichweite Abfrage des Markenregisters (Patentamt), des Internets (Suchmaschinen) oder von Branchenverzeichnissen/Telefonbüchern erfolgen.

4. Firmenfortführung

Wird ein bestehendes Unternehmen durch Erwerb unter Lebenden (z.B. Kauf, Schenkung) oder Erwerb von Todes wegen (z.B. Testament, gesetzliche Erbfolge) übertragen, dann darf das Unternehmen die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen.

Enthält die Firma den Namen des bisherigen Unternehmers, muss allerdings dieser oder seine Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen.

Die gleiche Regelung gilt, wenn das Unternehmen auf Grund eines Pachtvertrages oder Fruchtgenussrechtes übertragen wird.

Tritt ein neuer Gesellschafter in eine Gesellschaft ein oder scheidet ein Gesellschafter aus, kann die bisherige Firma fortgeführt werden. Allerdings bedarf es zur Fortführung der Firma bei Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, seiner ausdrücklichen Einwilligung.

Ein zutreffender Rechtsformzusatz (siehe Punkt 7.) ist demnach auch bei der Fortführung aufzunehmen.

Das Recht, die übernommene Firma ohne Beifügung eines Nachfolgezusatzes fortzuführen, findet ebenfalls am Irreführungsverbot seine Grenzen. Unzulässig sind daher alle Firmenbestandteile, die nach Erwerb des Unternehmens unzutreffende Vorstellungen über Umfang und Art des Unternehmens sowie über die rechtlichen Eigenschaften des Unternehmensträgers hervorrufen („Dr. Meier e.U.“ wird von einem Unternehmer ohne Dr.-Titel übernommen: Nachfolgezusatz erforderlich).

5. Verbot der Leerübertragung

Die Firma kann nicht ohne das Unternehmen, für das sie geführt wird, veräußert werden.

Für die rechtlich zulässige Übertragung einer Firma ist es erforderlich, dass das Unternehmen in seiner Gesamtheit, also sein Kern, der den wesentlichen Tätigkeitsbereich bestimmt, übertragen wird.

Achtung:

Wurde ein Begriff des Firmenwortlautes jedoch als Marke im Markenregister eingetragen, kann dieser markenrechtlich geschützte Begriff auch ohne Veräußerung des Unternehmens an Dritte weitergegeben werden.

6. Unzulässige Verwendung fremder Namen

In die Firma eines Einzelunternehmers oder einer eingetragenen Personengesellschaft (OG, KG) darf der Name einer anderen Person als des Einzelunternehmers oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters nicht aufgenommen werden (unzulässig: "Wolfgang Müller OG", wenn keiner der Gesellschafter „Wolfgang Müller“ heißt). Dieser Grundsatz gilt auch für die Verwendung ausländischer Namen.

Eine Durchbrechung dieses Prinzips ist nur im Rahmen der Firmenfortführung (siehe Punkt 4.) zulässig. Wenn ein Name einmal zulässigerweise in die Firma eingeführt worden ist, so darf man diesen auch fortführen (sofern der Namensträger der Fortführung zugestimmt hat).

Da ein fremder Name in der Firma zu möglichen Fehlvorstellungen des Rechtsverkehrs über das Unternehmen oder dessen Inhaber und sein Haftungspotential führen kann, sollen solche mögliche Fehlvorstellungen zusätzlich zum Irreführungsverbot durch diese Sondervorschrift unterbunden werden.

Der Wortlaut dieser Regelung beschränkt den sachlichen Anwendungsbereich auf Einzelunternehmer und eingetragene Personengesellschaften (OG, KG).

Da Kapitalgesellschaften keine unbeschränkt haftenden natürlichen Personen aufweisen, ist hier zwar die Aufnahme von anderen (fremden) Personennamen grundsätzlich zulässig, wobei diese aber am allgemeinen Irreführungsverbot zu beurteilen sind (z.B. zulässig: Franz Mayer GmbH, wenn kein Gesellschafter den Namen Franz Mayer trägt). Irreführend wäre aber z.B. „Hermann Maier GmbH“ oder „Heidi Klum Mode Vertriebs GmbH“, wenn Hermann Maier oder Heidi Klum nicht Gesellschafter sind.

7. Zur Firmenbildung im Einzelnen

7.1. Einzelunternehmen

- 7.1.1. Einzelunternehmer (natürliche Personen) **müssen** sich in das Firmenbuch eintragen lassen, wenn sie unternehmerisch tätig sind und der Rechnungslegungspflicht nach den Bestimmungen des UGB unterliegen. Dies trifft auf Einzelunternehmen zu, die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Jahresumsatz von mehr als **700.000 EUR** oder in einem Jahr einen Umsatz von mehr als **1.000.000 EUR** erzielen.

Werden diese Schwellenwerte nicht erreicht, steht es einem Einzelunternehmer frei, sich freiwillig in das Firmenbuch eintragen bzw. aus diesem sich auch wieder löschen zu lassen.

- 7.1.2. Firmenführung:

Durch das UGB erfolgte eine weitgehende Liberalisierung des Firmenrechts. Aus der Namensfunktion der Firma folgt lediglich, dass sie zur Individualisierung des Unternehmers geeignet sein muss, somit Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen und keine Irreführungseignung aufweisen darf. Daher hat ein Einzelunternehmer die Möglichkeit bei der Firmenführung zu wählen, ob er eine **reine Namensfirma** (Angabe seines Namens), eine **Sachfirma** (Angabe einer unterscheidungskräftigen Sachbezeichnung im Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens) oder eine **Fantasiefirma** (ohne Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens oder die Person des Unternehmers) führen will. Auch Mischformen sind möglich. Es ist darauf zu

achten, dass es sich bei der Fantasiebezeichnung nicht um einen fremden Vor- oder Familiennamen (auch ausländischer Herkunft) handelt.

7.1.3. Rechtsformzusatz

Einzelunternehmer haben als Rechtsformzusatz zwingend in ihre Firma wahlweise folgende Bezeichnung aufzunehmen: „eingetragener Unternehmer“, „eingetragene Unternehmerin“ oder „e.U.“.

7.2. Eingetragene Personengesellschaften

(Offene Gesellschaft - OG, Kommanditgesellschaft - KG)

7.2.1. Firmenführung

Auch hier besteht unter den vorhin genannten Voraussetzungen die Wahlmöglichkeit zwischen einer Namens-, Sach- oder Fantasiefirma bzw. einer zulässigen Kombination. Es ist darauf zu achten, dass es sich bei der Fantasiebezeichnung nicht um einen fremden Vor- oder Familiennamen handelt.

7.2.2. Rechtsformzusatz

Offene Gesellschaften (OG) haben die Bezeichnung „offene Gesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „OG“ anzugeben.

Kommanditgesellschaften (KG) haben die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „KG“ anzugeben.

Alternativ zur Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann bei **Angehörigen eines freien Berufs (Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Architekt etc.)**, soweit die berufsrechtlichen Vorschriften nichts Anderes vorsehen auch die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder - sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält - der Zusatz „und (&) Partner“ verwendet werden. Alternativ zur Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „**Kommandit-Partnerschaft**“ treten.

Sofern in einer OG oder einer KG keine natürliche Person unbeschränkt haftet, muss auch dieser Umstand aus dem Firmenwortlaut erkennbar sein („Maier Transporte GmbH & Co KG“).

7.3. Kapitalgesellschaften

(Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH, Aktiengesellschaft - AG, Genossenschaften, Flexible Kapitalgesellschaft)

7.3.1. Firmenführung

Auch diese Gesellschaften haben die Möglichkeit, zwischen einer Namens-, Sach- oder Fantasiefirma bzw. einer zulässigen Kombination auszuwählen.

7.3.2. Rechtsformzusatz

Die Firma einer **GmbH** muss die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten. Diese Bezeichnung kann auch abgekürzt werden (z.B. GmbH, GesmbH, G.m.b.H., Ges.m.b.H.).

Die Firma einer **AG** muss die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ enthalten. Diese Bezeichnung kann auch abgekürzt werden (z.B. AG)

Die Firma einer **Genossenschaft** muss die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ enthalten. Diese Bezeichnung kann auch abgekürzt werden (z.B. e. Gen.)

Die Firma einer **Flexiblen Kapitalgesellschaft** muss die Bezeichnung „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder die Bezeichnung „Flexible Company“ enthalten. Diese Bezeichnung kann auch abgekürzt werden (FlexKapG oder FlexCo).

8. Häufig vorkommende Firmenwortlautbestandteile - Richtlinien für die Stellungnahme zu Firmenwortlauten

8.1 Begriffe

Bei den folgenden Begriffen handelt es sich um Bezeichnungen, die bei den jeweils betroffenen Verkehrskreisen gewisse Vorstellungen über die unternehmerische Tätigkeit bzw. über die Größe des Unternehmens hervorrufen. Auf fremdsprachige Begriffe werden die nachstehenden Richtlinien gleichermaßen angewendet.

Akademie, Academy

Die Verwendung dieses Begriffes ist als Firmenzusatz dann zulässig, wenn durch Verbindung mit dem Namen eines Gesellschafters, einer Sachbezeichnung oder einer Tätigkeitsangabe Verwechslungen mit der Tätigkeit von öffentlichen oder universitären Einrichtungen ausgeschlossen sind. Um beim angesprochenen Publikum den Anschein einer staatlichen Einrichtung, öffentlicher Aufsicht, Förderung oder der Zugehörigkeit zu einer Universität hintan zu halten, muss durch aufklärende Zusätze ein eindeutiger Hinweis auf die rein gewerbliche Betätigung gegeben werden.

Architekt

Das Wort „Architekt“ darf nur der Firma einer berufsbefugten Ziviltechnikergesellschaft beigelegt werden. Es gibt aber Rechtsprechung zu abgeleiteten Bezeichnungen wie „Architekturbüro“, die als zulässig angesehen werden, wenn keine Irreführungseignung gegeben ist (z.B. bei einem Baumeister mit umfassender Planungsbefugnis). In Firmenbuchsachen sah das OLG Innsbruck bei dem Firmenbestandteil „Architektur“ keine Irreführungseignung. In wettbewerbsrechtlicher Sicht nahm der OGH Irreführungseignung an, wenn die Bezeichnung „Architekturbüro“ verwendet wird ohne gleichzeitig klarzustellen, dass im Unternehmen kein Architekt iSd ZTG beschäftigt ist (demnach wäre etwa „Gewerbliches Architekturbüro XY“ oder „Architekturbüro Baumeister XY“ denkbar). Die Bezeichnung „Gewerblicher Architekt“ kann ein Baumeister nach Maßgabe des § 99 Abs. 6 GewO bei Vorliegen eines entsprechenden Bescheides verwenden.

Bank, Bankier, Kreditinstitut, Geldinstitut

Die Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“ und weitere im Bankwesengesetz (BWG) genannte Begriffe (Geldinstitut, Kreditinstitut, Kreditunternehmung, Kreditunternehmen) sind gemäß

den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt und nur bestimmten, im BWG aufgezählten Unternehmen vorbehalten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht jedoch § 94 Abs. 8 BWG vor, wenn diese Bezeichnungen in einem Zusammenhang verwendet werden, der den Anschein ausschließt, dass Bankgeschäfte betrieben werden (z.B. Blutbank, Spielbank, etc.).

Bautreuhand

Der Begriff „Bautreuhand“ ist im Hinblick auf § 12 Abs. 2 BTVG (Bauträgervertragsgesetz) für gewerblich tätige Unternehmen nicht zulässig, da als Treuhänder im Sinne dieses Gesetzes nur Rechtsanwälte, Rechtsanwaltschafts-Gesellschaften oder Notare bestellt werden können.

Center, Zentrum

Dieser Begriff lässt erwarten, dass sich ein Betrieb räumlich über eine außergewöhnlich große Fläche erstreckt. Er kann außerdem dann gerechtfertigt sein, wenn an ein und demselben Ort eine Mehrzahl unterschiedlicher unternehmerischer Leistungen angeboten wird.

Weiters ist dieser Begriff gerechtfertigt, wenn er die Vorstellung von bedeutender wirtschaftlicher Größe erweckt und/oder wenn an ein und demselben Ort eine Mehrzahl unterschiedlicher unternehmerischer Leistungen angeboten wird. Dessen ungeachtet mag es in manchen Branchen bisweilen vorkommen, dass der Begriff nicht mit einer besonderen Erwartungshaltung hinsichtlich der Größe bzw. der Ausgestaltung eines Unternehmens assoziiert wird (z.B. „Fitness-Center“).

Erste, Einzige

Dieser Zusatz wird als Hinweis auf eine Spitzenstellung/ Alleinstellung aufgefasst, welche sich beispielsweise aus zeitlichen, geografischen oder wirtschaftlichen Umständen ergeben kann.

Fabrik, Factory

Mit diesem Begriff verbinden die allgemeinen Verbraucherkreise die Vorstellung von einem Unternehmen, in welchem die Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung industriell erfolgt. Für die Beurteilung der Fabriks- bzw. Industriemäßigkeit sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 7 GewO 1994) maßgeblich. Anders zu beurteilen ist dieser Zusatz in Verbindung mit Begriffen anderen Bedeutungsinhalts, wie z.B. „Ideenfabrik“ oder „Softwarefabrik“ usw.

Facility Management

Dieser Begriff hat sich im Immobilienbereich eingebürgert und umfasst nicht nur die herkömmliche Gebäudeverwaltung, sondern erstreckt sich auch auf betriebswirtschaftliche Kosten-/Nutzenüberlegungen und Berechnungen sowie technische Betreuung von Gebäuden und Anlagen. Dies muss im Unternehmensgegenstand entsprechend zum Ausdruck kommen.

Finanz, Finanzierung

Der Zusatz „Finanz“ vermittelt grundsätzlich die Vorstellung, dass das Unternehmen Bankgeschäfte im Sinne des BWG betreibt. Es ist daher durch entsprechende einschränkende und/oder klarstellende Zusätze, wie z.B. „Finanzierungsvermittlung“ oder „Finanzierungsberatung“ sicherzustellen, dass der Firmenwortlaut nicht täuschungsg geeignet ist.

Die Verwendung des Begriffs „Finanzierung“ als Sachbestandteil in einem Firmenwortlaut ist ohne weiteren einschränkenden und/oder klarstellenden Zusatz grundsätzlich unzulässig, weil damit die Vorstellung verbunden ist, dass das Unternehmen Bankgeschäfte im Sinne des BWG betreibt.

Sofern die Irreführungseignung eines Firmenwortlautes - etwa, weil die Gesellschaft Finanzierungen innerhalb eines bekannten Konzerns vornimmt und ihre Zugehörigkeit zu diesem aus dem (übrigen) Firmenwortlaut ersichtlich ist - ausgeschlossen ist, bestehen jedoch keine Bedenken gegen die Verwendung des Wortes „Finanzierungs-“ oder „Finanzierung“ und erscheint diesfalls kein weiterer Zusatz erforderlich. In Fällen ausschließlicher Konzernfinanzierungsaktivitäten können daher Firmenwortlaute, die die Wörter „Finanzierungs-“ oder „Finanzierung“ sowie einen Hinweis auf die Konzernzugehörigkeit enthalten, ohne weiteren Zusatz gerechtfertigt sein.

Achtung: Auch nach erfolgter Überprüfung bzw. Eintragung ins Firmenbuch kann es zu einem Überprüfungsverfahren durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kommen!

Finanzdienstleistung, Finanzinstitut, Finanzvermittlung, Financial Engineering

Die Bezeichnung „Finanzinstitut“ oder eine Bezeichnung, in der dieses Wort enthalten ist, bleiben ausschließlich den im Bankwesengesetz (BWG) genannten Unternehmen vorbehalten. Darunter fallen gemäß § 1 Abs. 2 BWG insbesondere auch der Abschluss von Leasingverträgen, die Erbringung von Zahlungsdiensten sowie die Ausgabe von E-Geld.

Die Bezeichnung „Finanzdienstleister“ ist nur zulässig, wenn die in § 3 Z 2 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) angeführten Finanzdienstleistungsgeschäfte im Unternehmensgegenstand vorgesehen sind. Darunter fallen insbesondere jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.

„Finanzvermittlung“ suggeriert entweder die Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) oder die Vermittlung von Finanzierungen. Unter Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 WAG 2018 sind insbesondere übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Fondsanteile zu verstehen. Die Vermittlung von Finanzinstrumenten fällt entweder in die Konzessionspflicht gemäß BWG oder WAG 2018. Unter Vermittlung von Finanzierungen fallen insbesondere Bankdienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, die Kreditvermittlung gemäß § 136e GewO 1994 sowie die Gewährung von Pfanddarlehen gemäß § 155 GewO 1994. Daher ist die Bezeichnung den Konzessionsträgern gemäß BWG oder WAG 2018 sowie den entsprechend Gewerbeberechtigten vorbehalten.

Unter dem Begriff „Financial Engineering“ werden Tätigkeiten verstanden, die die Planung, Entwicklung und Umsetzung von Finanzdienstleistungen beinhalten. Dieser Begriff ist daher Unternehmen vorbehalten, die Finanzdienstleistungen gemäß FernFinG erbringen.

Foundation

Der Begriff wird im internationalen Sprachgebrauch mit einer Stiftung assoziiert. Der Begriff ist als (zusätzlicher) Bestandteil des Namens einer Privatstiftung im Sinne von § 2 Privatstiftungsgesetz zulässig. Soll der Begriff im Firmenwortlaut einer Gesellschaft Verwendung finden, so muss zumindest ein Gesellschafter eine (Privat) Stiftung nach in- oder ausländischem Recht sein.

Gebäudereinigung

Die Bezeichnung „Gebäudereinigung“ weist auf das Handwerk der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung hin. Eine Gewerbeberechtigung lautend auf das freie Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ deckt diesen Firmenwortlautbestandteil nicht ab.

Group, Gruppe, Team, Ring, Union, Vereinigte, Vereinigung

Die Verwendung eines dieser Zusätze setzt entweder die Verschmelzung bzw. Vereinigung mehrerer Unternehmen zu einem eigenen Rechtsträger oder ein Unternehmen, das von mehreren selbständig bleibenden Unternehmen für einen gemeinsamen Zweck gebildet wird, voraus.

Die Verwendung des Zusatzes „Group“, „Gruppe“ bzw. „Team“ ist auch dann zulässig, wenn getrennte Geschäftsbereiche von verschiedenen Personen in Teamarbeit ausgeführt werden und dies auch im Unternehmensgegenstand zum Ausdruck gebracht wird.

In der Praxis wird dann von einer „Group“ auszugehen sein, wenn sich aus einer Zusammenschau mehrerer verbindender Elemente (z.B. gemeinsamer kennzeichnungskräftiger Firmenwortlautbestandteil, gleiche oder ergänzende operative Tätigkeit, gemeinsamer Außenauftritt, ...) auf eine Unternehmensgruppe schließen lässt.

Holding

Unter einer Holding wird eine Gesellschaft verstanden, die an einem oder mehreren rechtlich selbständig bleibenden Unternehmen beteiligt ist und dieses (diese) zu wirtschaftlichen Zwecken einheitlich leitet. Im Unternehmensgegenstand muss daher „Erwerb, Halten und Verwalten von Beteiligungen“ aufscheinen.

Industrie

Die Verwendung des Zusatzes orientiert sich am Begriff der Industriemäßigkeit der Gewerbeordnung (§ 7 GewO). Demnach kennzeichnet insbesondere ein hoher Einsatz von Anlage- und Betriebskapital, die Verwendung besonderer Maschinen und technischer Einrichtungen, die serienmäßige Erzeugung von Produkten, eine größere Anzahl von Arbeitnehmern mit weitgehender Arbeitsteilung und vorbestimmtem Arbeitsablauf, die organisatorische Trennung in eine technische und kaufmännische Führung das Vorliegen eines Industriebetriebes. Anders zu beurteilen ist dieser Zusatz in Verbindung mit Begriffen anderen Bedeutungsinhalts, wie z.B. „Dance-Industry“ usw.

Institut

Die Verwendung dieses Begriffes ist als Firmenzusatz dann zulässig, wenn durch Verbindung mit dem Namen eines Gesellschafters, einer Sachbezeichnung oder einer Tätigkeitsangabe Verwechslungen mit der Tätigkeit von öffentlichen oder universitären Einrichtungen ausgeschlossen sind. Um beim angesprochenen Publikum den Anschein einer staatlichen Einrichtung, öffentlicher Aufsicht, Förderung oder der Zugehörigkeit zu einer Universität zu vermeiden, muss durch aufklärende Zusätze ein eindeutiger Hinweis auf die rein gewerbliche Betätigung gegeben werden. Auch im gewerblichen Bereich kann der Zusatz „Institut“ dann verwendet werden, wenn die dort erbrachten Dienstleistungen in keinem Zusammenhang mit Einrichtungen der Wissenschaft stehen (z.B. Kosmetikinstitut, Massageinstitut).

Invest, Investment

Gemäß § 130 Abs 1 InvFG dürfen u.a. die Begriffe „Investmentfondsgesellschaft“, „Investmentfonds“, „Investmentanteilscheine“ oder „Investmentzertifikate“ sowie „gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen“ nur für Kapitalanlagefonds bzw. deren Anteilscheine verwendet werden und nur in die Firma von Verwaltungsgesellschaften aufgenommen werden. Ob eine (inhaltlich) gleichlautende Bezeichnung vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

So wurde in der Rechtsprechung z.B. „Investment-Trust“ als gleichbedeutende Bezeichnung qualifiziert, da Verwaltungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten die in ihrem Mitgliedstaat verwendeten Bezeichnungen führen dürfen und „Trust“ u.a. einen Investmentfonds aus dem angloamerikanischen Raum bezeichnet. Hingegen wurde „Investment-Boutique“ nicht als gleichbedeutende Bezeichnung qualifiziert. Denn mit „Boutique“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch ein exklusives Geschäft verstanden, womit

die Wortfolge nur darauf hindeutet, dass eine Form von Investments angeboten wird (die ihrerseits vielfältig ausgestaltet sein können).

Meister, Meisterbetrieb

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung dürfen nur Gewerbebetriebe, deren Inhaber oder gewerberechtl. Geschäftsführer die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, bei der Namensführung und bei der Bezeichnung der Betriebsstätte die Worte „Meister“, „Meisterbetrieb“ oder Worte ähnlichen Inhaltes mit Beziehung auf das betreffende Handwerk verwenden. Dies gilt auch für den Fall der Firmenfortführung.

Privatuniversität, Universität, University

Die Führung von Bezeichnungen, die auf Bildungseinrichtungen wie Universitäten, Universitätslehrgänge oder andere nach dem Universitätsorganisationsgesetz bzw. den einschlägigen Studiengesetzen zuordenbare Bildungseinrichtungen hinweisen, steht nur diesen Einrichtungen zu.

Versicherung, Versicherer, Assekuranz

Nach § 287 VAG 2016 dürfen die Bezeichnungen „Versicherung“, „Versicherer“ und „Assekuranz“ sowie jede Übersetzung in einer anderen Sprache und darüber hinaus eine Bezeichnung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, grundsätzlich nur Versicherungsunternehmen führen.

Versicherungsvermittlern ist daher z.B. die Führung folgender Firmenwortlaute bzw. Unternehmensbezeichnungen nicht erlaubt: Versicherungsbüro, Versicherungsdienst, Versicherungskanzlei, Assekuranz GmbH, Insurance GmbH, Versicherei und dgl., wenn nicht gleichzeitig der Zusatz „-makler“ oder „-agent“ (oder sinngleiche Übersetzungen wie etwa „insurance broker“ oder „insurance agency“) darin aufscheinen. Erlaubt sind nach § 287 VAG 2016 demnach z.B. die Bezeichnungen „Versicherungsmaklerbüro“ oder „Versicherungsagenturdienst“.

8.2 Geografische Zusätze

Allgemeines

Landes-, Landschafts-, Orts- und andere geografische Bezeichnungen im In- und Ausland als Bestandteil des Namens für ein Unternehmen deuten in aller Regel darauf hin, dass das Unternehmen in dem angegebenen geographischen Raum allgemein und/oder in seiner Branche von maßgebender, mindestens aber von besonderer Bedeutung ist.

Austria, Austro, Österreich, österreichisch

„Austria“, „Austro“, „Österreich“ oder „österreichisch“ setzen entweder voraus, dass das Unternehmen von großem Umfang oder von großer Bedeutung jedenfalls in seiner Branche für Österreich ist. Bei Neugründungen ist die Voraussetzung der Bedeutung in der Regel nicht gegeben.

„Austria“, „Austro“, „Österreich“ oder „österreichisch“ kann aber auch als Zusatz einer inländischen Gesellschaft, der auf die Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern hinweist, verwendet werden, ohne dass schon deren besondere Bedeutung für Österreich vorliegen muss. Als multinationaler Konzern wird in diesem Sinn ein Konzern mit Gesellschaften in zwei verschiedenen Staaten außerhalb von Österreich verstanden.

Euro, Europa, European, Europäisch, International

Die Firmenbestandteile „Euro“, „Europa“, „European“, oder „Europäisch“ oder „International“ weisen auf Unternehmen im grenzüberschreitenden europäischen bzw.

internationalen Geschäftsverkehr hin. Branchenspezifische Kriterien des Wettbewerbsrechts, nach denen gewisse Branchen eine erhebliche Bedeutung im europäischen bzw. internationalen Geschäftsverkehr im Hinblick auf Kapitalausstattung, Umsatz und Mitarbeiterzahl fordern, können damit jedoch nicht umgangen werden.

8.3 Buchstaben, Worte

Die Kennzeichnungseignung setzt die Verwendung mehrerer Buchstaben voraus, wobei von den Firmenbuchgerichten tendenziell mindestens drei Buchstaben bevorzugt werden („SSP e.U.“, „BTR e.U.“, „bgh e.U.“ etc.). Die Buchstabenkombination als solche muss kein eigenständiges Wort ergeben, solange sie nur aussprechbar ist. Somit können auch fremdsprachige Ausdrücke im Firmenwortlaut verwendet werden, solange sie in lateinischen Buchstaben dargelegt sind.

Den Erläuterungen des UGB zufolge werden zwar „sinnlose Buchstabenkombinationen“ als ungeeignet erachtet, da sie im Rechtsverkehr nicht als Fantasieworte aufgefasst werden, jedoch werden Zusammenstellungen aus den Anfangsbuchstaben des Vor- und Nachnamens eines Unternehmers oder der Namen mehrerer Gesellschafter oder aber auch sonstige Buchstabenkombinationen, mit denen nichts Bestimmtes verbunden wird (z.B. „TUI“) als zulässig erachtet.

Eine Aneinanderreihung lediglich gleicher Buchstaben wird jedoch abgelehnt.

Auch die Internet-Domain kann die Namensfunktion einer Firma erfüllen, sie müssen jedoch unterscheidungskräftig sein. Als unterscheidungskräftig wird etwa „www.WITOKFZ.at GmbH“ oder „www.essen-kommt KG“ befunden, nicht jedoch „www.karriere.at“. Auch die Verwendung von E-Mailadressen wird auf Grund aktueller Rechtsprechung unter der Voraussetzung der Kennzeichnungsfähigkeit und Unterscheidungskraft von den Firmenbuchgerichten als zulässig erachtet.

8.4. Zahlen

Kombinationen von Buchstaben und Zahlen sind zulässig. Die Verwendung reiner Zahlenkombinationen ist erlaubt, wenn diese mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung gebracht werden können („4711“, „118811“).

8.5 Sonderzeichen

Als zulässig anerkannt wird die Kombination von Buchstaben mit eindeutig benennbaren Satzzeichen (z.B.: „!““, „?““, „:““, „.““, „““, „/““, „“““) und „+“, „&“ sowie Accents und kyrillische Zeichen.

Das Zeichen @ ist grundsätzlich eintragungsfähig, aber nur dann zulässig, wenn an der Aussprache keine Zweifel bestehen (je nach Verwendung: „at“ oder „a“ oder „Klammeraffe“).

Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger bzw. der zuständigen Rechtspflegerin wird dringend empfohlen, da die Eintragungspraxis nicht bei allen Firmenbuchgerichten gleich ist!

9. Praxistipps

Sollte in einem Firmenwortlaut eine reine Branchenbezeichnung, wie etwa „Handel“, „Bau“, „Transport“ oder dergleichen aufgenommen werden, ist eine Fantasiebezeichnung und/oder der Name des Einzelunternehmers oder eines Gesellschafters - ausgenommen jener des Kommanditisten - anzufügen. Dadurch ist gewährleistet, dass der Firmenwortlaut unterscheidungskräftig ist. Der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit muss sich jedenfalls in der angeführten Branche widerspiegeln.

Bei sehr häufigen Familiennamen (sogenannten „Allerweltsnamen), wie etwa „Müller“ oder „Maier“, empfiehlt es sich dringend auch den Vornamen des Einzelunternehmers/eines Gesellschafters und/oder eine Fantasiebezeichnung mitaufzunehmen.

Überprüfen Sie, ob die gewünschte Firmenwortlautbezeichnung nicht in Rechte Dritter eingreift. Dies könnte z.B. dann vorliegen, wenn die Firmenwortlautbezeichnung mit einer bereits eingetragenen Marke eines Dritten verwechselt werden kann oder ein anderer, ähnlicher Firmenwortlaut bereits im Firmenbuch protokolliert ist.

Einen Schutz genießt nämlich auch derjenige, der eine Unternehmensbezeichnung führt, ohne dass diese in einem öffentlichen Register (Firmenbuch oder Markenregister) eingetragen ist.

Folgende Schritte können dazu beitragen, das Risiko zu minimieren, von einem Dritten wegen Eingriffs in seine Rechte in Anspruch genommen zu werden:

1. österreichweite Prüfung von Firmenbucheintragen
2. Rückfrage beim Österreichischen Patentamt in Wien betreffend eventuelle Verwechslungsgefahr mit **in Österreich eingetragenen Marken** (www.patentamt.at, Tel: 01/53424-0, Suche: <http://seeip.patentamt.at/>)

Deutsche Marken: <https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/basis>

Gemeinschaftsmarke: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/search-availability> (oder: <https://euipo.europa.eu/eSearch/> und <https://www.tmdn.org/tmview/#/tmview>)

Internationale Registrierung: <https://www3.wipo.int/branddb/en/>

Schweizer nationale Marken: <https://www.swissreg.ch/srclient/faces/jsp/start.jsp>

3. Durchsicht der Branchenverzeichnisse (z.B. „Gelbe Seiten“ im Internet, Herold: <https://www.herold.at/>) und „Firmen A-Z“ der Wirtschaftskammer (<https://firmen.wko.at>) betreffend eventuelle Verwechslungsgefahr mit nicht im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsbezeichnungen
4. Abfrage im Internet betreffend eventuelle Verwechslungsgefahr mit Domains (z.B. nic.at, hostingprovider.at.) bzw. ob die gewünschte Firmenwortlautbezeichnung bereits von einem Dritten verwendet wird.
5. Internetrecherche
6. Erörtern Sie mit der für Ihren Sitz zuständigen Wirtschaftskammer den von Ihnen ins Auge gefassten Firmenwortlaut (Tel: siehe unten)

Die Kosten der Eintragung des Firmenwortlautes ins Firmenbuch sind im Rahmen des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NeuFöG) nur dann nicht zu bezahlen, wenn die Firmenbucheintragung unmittelbar in Zusammenhang mit der Neugründung des Betriebes steht, im NeuFöG-Formular angemerkt und das NeuFöG-Formular beim zuständigen Firmenbuchgericht auch vorgelegt wird. Beglaubigungskosten für die Unterschriften sind davon jedoch nicht umfasst.

Um Kosten zu sparen, empfehlen wir **VOR** Eintragung ins Firmenbuch sich im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei Ihrer Wirtschaftskammer ein NeuFöG-Formular ausstellen zu lassen.

Beglaubigungskosten können jedoch entfallen, wenn die Anmeldung zur Eintragung ausschließlich online mittels E-ID (Anmeldung über ID Austria bzw. USP) über die [Formulare \(justizonline.gv.at\)](https://www.justizonline.gv.at) unter Firmenbuch Einzelunternehmer vorgenommen wird.

**ANHANG 1:
ANTRAG FÜR DIE EINHOLUNG EINER STELLUNGNAHME BEZÜGLICH EINES
FIRMENWORTLAUTES**

Neugründer

Firmenwortlautänderung

Gesellschaftsform des Unternehmens (Zutreffendes ankreuzen):

- Einzelunternehmen (e.U.)
- Offene Gesellschaft (OG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG, FlexCo)

Firmenwortlaut:

geplant:

bisher:

Sitz (Geschäftsanschrift):

Kontaktdaten Einzelunternehmer / alle Gesellschafter (Name, Telefonnummer, Adresse):

Unternehmensgegenstand (Tätigkeitsbereich; geplante Gewerbeberechtigungen):

Die Stellungnahme soll übermittelt werden an:

**ANHANG 2:
ANTRAG FÜR DIE EINHOLUNG EINER STELLUNGNAHME BEZÜGLICH EINES
FIRMENWORTLAUTES ("AUSTRIA" VERFAHREN)**

- Neugründer Firmenwortlautänderung

Gesellschaftsform des Unternehmens (Zutreffendes ankreuzen):

- Einzelunternehmen (e.U.)
- Offene Gesellschaft (OG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG, FlexCo)

Firmenwortlaut:

geplant:

bisher:

Sitz (Geschäftsanschrift):

Kontakt Daten Einzelunternehmer / alle Gesellschafter (Name, Telefonnummer, Adresse):

Unternehmensgegenstand (Tätigkeitsbereich; geplante Gewerbeberechtigungen):

Kapital:

Begründung des „Austria-Zusatzes“

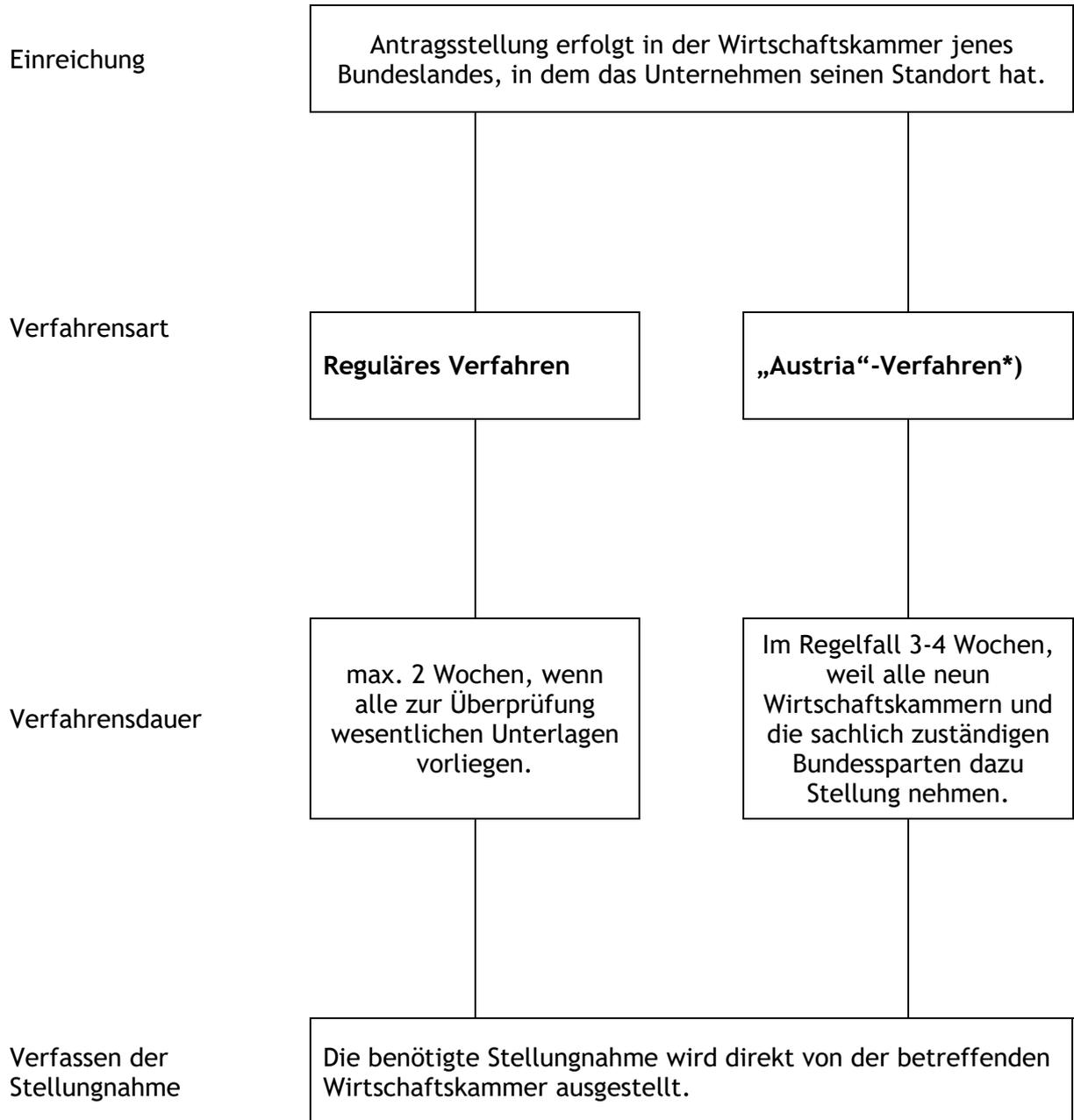
- Umfang/Bedeutung des inländischen Unternehmens
(Umsatz, Beschäftigungszahl, Standorte, Marktanteil, Produkte besonderer Prägung etc.)
- Standorthinweis für die inländische Tochtergesellschaft eines multinationalen Konzerns
(Konzern Daten: Produktart, Umsatz, Beschäftigte, Niederlassungen etc.)

Beilagen:

- Gesellschaftsvertrag
- Geschäftsbericht
- Organigramm/Konzernübersicht
-

Die Stellungnahme soll übermittelt werden an:

**ANHANG 3:
ABLAUFSHEMA**



*) Bei Vorliegen eines multinationalen Unternehmens erfolgt die Stellungnahme ausschließlich durch die örtlich zuständige Landeskammer.

ANHANG 4: GLOSSAR

Domain:	mit der Domain positioniert sich der Unternehmer mit einer Adresse in der virtuellen Welt des World Wide Web (www)
Etablissementbezeichnung:	formfrei geführte Geschäftsbezeichnung, z.B. Hotel zur Krone
Firmenausschließlichkeit:	Verwechslungsfähigkeit des Firmenwortlauts; jede Firma muss sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden
Firmenwortlaut:	ins Firmenbuch eingetragener Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt
Irreführungsverbot:	der Firmenwortlaut darf keine unrichtigen Vorstellungen über die geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmers hervorrufen
Kennzeichnungseignung:	Individualisierbarkeit eines Firmenwortlauts
Logo:	meist grafisch gestaltetes Zeichen oder Wort, das der Kennzeichnung eines Unternehmens / einer Person dient; kann als Marke eingetragen werden
Marke:	grafisch darstellbare Zeichen, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von anderen Unternehmen zu unterscheiden; ein Schutz der Marke wird durch (kostenpflichtige) Eintragung ins Markenregister beim Patentamt erlangt
Unlauter:	eine nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unzulässige Geschäftspraxis (z.B. Ausbeutung eines guten Rufes/Namen eines Unternehmens)
Unterscheidungskraft:	Unterscheidbarkeit eines Firmenwortlauts von anderen Firmen